



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

10 Schritte zur Anmeldung und zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

1. **Jedes Gastkind muss sich beim Einwohnermeldeamt**, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist, **anmelden**. Die Anmeldung sollte so schnell wie möglich nach Ankunft des Gastkindes erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich, ob für die Anmeldung ein Termin nötig ist und welche zusätzlichen Dokumente (z.B. Wohnungsgeberbescheinigung) mitzubringen sind.
2.
 - Besitzt Ihr Gastkind einen **Pass der USA, von Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea oder Brasilien**? Dann geht es bei Schritt 4 weiter.
 - Besitzt Ihr Gastkind die **Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder von Norwegen**? Dann muss lediglich die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgen.
 - Besitzt Ihr Gastkind einen **Pass der Schweiz**? Bitte fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach, ob ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss. Die Gesetzeslage hierzu ist nicht eindeutig (siehe Rückseite). In vielen Fällen verzichten die Behörden auf einen Aufenthaltstitel für Schweizer.
3. Bitte schauen Sie nach, wie lange das **Visum im Pass Ihres Gastkindes** gültig ist.
 - a) *Ein Jahr ab Einreise*: Sie müssen nicht zur Ausländerbehörde gehen, das Visum Ihres Gastkindes genügt für den Jahresaufenthalt in Deutschland. Falls im Visum weitere **nicht mehr gültige Angaben** z.B. zur Schule oder zum Wohnort eingetragen sind, müssen diese Eintragungen allerdings **von der Ausländerbehörde geändert oder gestrichen** werden (Das Visum wird ungültig, sollten die Vorgaben nicht mehr zutreffen!).
 - b) *Drei oder sechs Monate ab Einreise*: Weiter bei Schritt 4.
4. Vereinbaren Sie **sobald wie möglich** bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (in der Regel Kreisverwaltung oder Landratsamt) einen **Termin für die „Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch“ (nach §16.5 AufenthG)**.
5. Neben den **Unterlagen von YFU** (Bescheinigung, Verpflichtungserklärung), der **Meldebescheinigung** vom Einwohnermeldeamt und dem **Reisepass** benötigt Ihr Gastkind zur Beantragung des Aufenthaltstitels ein biometrisches **Passfoto**. Sicherheitshalber sollten Sie zusätzlich den **Versicherungsnachweis** sowie eine **Schulbescheinigung** vorlegen können.
6. Bitte begleiten Sie, wenn möglich, Ihr Gastkind zur Ausländerbehörde und helfen Sie bei der Antragstellung. Ihr Gastkind muss die oben genannten Unterlagen vorlegen und Fingerabdrücke abgeben.
7. Bitten Sie darum, den Aufenthaltstitel **nicht an den Besuch einer bestimmten Schule** oder den Aufenthalt bei Ihrer Familie **zu binden**, sondern allgemein an die Teilnahme am YFU-Austauschprogramm.
8. Um einen Erlass der **Bearbeitungsgebühr** zu erbitten, können Sie sich auf § 52 Abs. 6, 7 und 8 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV – **siehe Rückseite!**) berufen. Die Entscheidung liegt jedoch im Ermessensspielraum der Behörde, sodass bis zu 110 € erhoben werden können. Minderjährige zahlen allerdings lediglich die Hälfte! Diese Gebühr muss Ihr Gastkind selbst zahlen und kann leider nicht erstattet werden.
9. Falls Sie bei der Antragstellung gefragt werden, ob die „Online-Ausweisfunktion“ oder die „elektronische Unterschrift“ frei geschaltet werden sollen, verneinen Sie dies bitte.
10. Die **Bearbeitungszeit** für den elektronischen Aufenthaltstitel beträgt **ca. 6 Wochen**. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraumes Reisen ins Ausland geplant haben, fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach, ob Ihr Gastkind reisen darf und/oder ggf. eine Sondergenehmigung erteilt werden kann.

Nun ist alles erledigt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die **Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der** in den §§ 44, 45, 45a, 45b, 45c, 46 Absatz 2, § 47 Absatz 1 und 4, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 14 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten **Gebühren zu erheben**. Die Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 55 Euro.

§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Die zu erhebende Gebühr **kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden**, wenn dies der **Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient** oder humanitäre Gründe hat.

Nur für Schweizer Staatsangehörige:

§ 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit **vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit**. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird diese wie folgt ausgestellt:

1. auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 oder
2. auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (vom 21. Juni 1999)

Freizügigkeit - I. Allgemeine Bestimmungen

(2) Den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Aufnahmestaat **keine Erwerbstätigkeit ausüben** und kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Abkommens haben, **wird das Aufenthaltsrecht eingeräumt**, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels V erfüllen. **Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt**.

(3) Die **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** oder Sonderbescheinigung für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien **erfolgen kostenlos oder gegen Entrichtung eines Betrags**, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländern nicht übersteigen darf. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung dieser Dokumente so weit wie möglich zu vereinfachen.

(4) Die Vertragsparteien können von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien verlangen, dass sie ihre Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen.